

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.09.2020****Rechtsgrundlage der Sperrung der nördlichen Mainuferstraße in Frankfurt****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Kürzlich erschien in der Frankfurter Neuen Presse das Interview mit dem ehemaligen Leiter der Frankfurter Straßenverkehrsbehörde, der ausführte, dass die über ein Jahr bestehende – und von der Landesregierung genehmigte bzw. geduldete – Sperrung der nördlichen Mainuferstraße in Frankfurt rechtswidrig gewesen sei. Er führte hierzu aus, dass man sich seitens des Magistrats „über Gesetze und Richtlinien hinweggesetzt“ habe. Zur Sperrung der Straße sei eine Umwidmung erforderlich gewesen, die jedoch nicht erfolgt sei, weil hierzu ein aufwendiges Verfahren durchzuführen gewesen wäre. Eine temporäre Sperrung nach dem Straßenverkehrsgesetz sei jedoch nicht zulässig gewesen, da die hierzu erforderlichen Gründe – etwa eine Baustelle oder eine Veranstaltung – nicht vorlagen. Auch die Voraussetzungen für einen Verkehrsversuch nach der StVO hätten nicht vorgelegen:

→ <https://epaper-ifnp.fnp.de/webreader-v3/index.html#465619/10-11>

Die Magistratsvorlage M 72 vom 17. Mai 2019, mit der die Maßnahme beschlossen wurde, enthält keine Hinweise auf die Rechtsgrundlagen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat der Magistrat der Stadt Frankfurt die Landesregierung vorab über ihre Absicht informiert, die Mainuferstraße für den Kfz-Verkehr zu sperren?

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Frankfurt am Main hatte in einer Besprechung am 9. März 2018 Vertreter der Fachebene des seinerzeitigen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung sowie des Regierungspräsidiums Darmstadt über den geplanten Verkehrsversuch „Sperrung nördliches Mainufer Frankfurt am Main“ unterrichtet.

Frage 2. War für die unter 1. aufgeführte Maßnahme die Zustimmung bzw. Genehmigung durch die Landesregierung erforderlich?

Frage 3. Falls 2. zutreffend: Auf welcher Rechtsgrundlage?

Frage 4. Falls 2. zutreffend: Wurde diese Genehmigung durch die Landesregierung erteilt (ggf. mit Auflagen)?

Die Fragen 2 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nein. Für die betreffende Maßnahme bedurfte es nicht der Zustimmung oder Genehmigung durch die Landesregierung. Ein entsprechender Zustimmungs- oder Genehmigungsvorbehalt bestand bzw. besteht nicht.

Frage 5. Falls 2. unzutreffend: oblag es der Landesregierung, die Rechtmäßigkeit der unter 1. aufgeführten Maßnahme zu überprüfen und diese zu untersagen ggf. – falls eine Rechtsgrundlage nicht gegeben war?

Frage 6. Auf welcher Rechtsgrundlage hatte der Magistrat die unter 1. aufgeführte Maßnahme beschlossen?

Frage 7. Trifft die Kritik des ehemaligen Leiters der Frankfurter Straßenverkehrsbehörde zu, dass die unter 1. aufgeführte Maßnahme insgesamt rechtswidrig war?

Die Fragen 5 bis 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung hat die betreffende Maßnahme im gebotenen Umfang im Rahmen der Fachaufsicht auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft. Hierbei hat sie die Stadt Frankfurt am Main darauf hingewiesen, dass es für die Durchführung des befristeten Verkehrsversuchs auf Grundlage des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einer besonderen Gefahrenlage für eines der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter bedarf. Die Stadt Frankfurt am Main hat die betreffende Maßnahme schlussendlich auf § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 StVO (Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung) und nicht auf § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO gestützt. Überdies hat die Landesregierung darauf hingewiesen, dass es für die vorgesehene einjährige Sperrung neben den in der betreffenden Vorschrift der Straßenverkehrs-Ordnung genannten Voraussetzungen zuvor einer entsprechenden Widmungsbeschränkung für den Mainkai bedarf.

Wiesbaden, 25. Oktober 2020

**Tarek Al-Wazir**